STAATSMINISTERIUM FÜR
SOZIALES, GESUNDHEIT UND
GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT

Freistaat
SACHSEN

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/264/21-2026/79712

Dresden,
4. Mai 2026

Kleine Anfrage des Abgeordneten Ronny Kupke (BSW-Fraktion)
Drs.-Nr.: 8/6601
Thema: Versorgungssituation in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe im Freistaat Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die Zahl der Fachabteilungen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie der Geburtskliniken im Freistaat Sachsen ist in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zurückgegangen. Gleichzeitig bestehen Unterschiede in der räumlichen Erreichbarkeit entsprechender Einrichtungen, insbesondere zwischen städtischen und ländlichen Regionen.
Aktuelle Auswertungen zeigen, dass ein erheblicher Anteil der Frauen im gebärfähigen Alter in ländlichen Räumen längere Fahrzeiten zur nächsten geburtshilflichen Einrichtung in Kauf nehmen muss als in urbanen Zentren. Parallel dazu verweisen Studien zur Lebensplanung darauf, dass reproduktive Entscheidungen zunehmend auch von infrastrukturellen und regionalen Rahmenbedingungen beeinflusst werden.
Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Staatsregierung die Versorgungssituation in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe bewertet und welche Maßnahmen ergriffen werden, um eine bedarfsgerechte und sichere Versorgung für die Bevölkerung im gesamten Freistaat Sachsen zu gewährleisten.

https://www.sexualaufklaerung.de/forschungsergebnis/fl4-sachsen/
https://www.statistik.sachsen.de/download/presse-2026/mi_statistik-sachsen-036-2026_krankenhausatlas-2024.pdf“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche konkreten Maßnahmen hat die Staatsregierung seit 2019 ergriffen oder beschlossen, um die wohnortnahe Versorgung in der Geburtshilfe und Frauenheilkunde in ländlichen Regionen Sachsens zu sichern?

Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Frage 2: Wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle Erreichbarkeit von geburtshilflichen Einrichtungen im Freistaat Sachsen auf Grundlage eigener Daten?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen **1 und 2**:

Die geburtshilfliche Versorgung im Freistaat Sachsen ist sichergestellt, wobei insoweit gegenwärtig darauf abgestellt wird, dass der weit überwiegende Teil der Bevölkerung eine geburtshilfliche Abteilung innerhalb von 40 Fahrzeitminuten erreicht. In Ballungsgebieten sind Geburtshilfen in aller Regel in weniger Fahrzeitminuten erreichbar.

Der Rückgang der Geburtshilfen in der Bunderepublik und im Freistaat Sachsen folgt dem Rückgang der Geburtenrate, die sich im Freistaat Sachsen gerade dem historisch niedrigen Niveau der Nachwendezeit annähert (vgl. auch Prognosen zur Fallzahlentwicklung nach Patientenwohnort im Fachgebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe im Krankenhausplan des Freistaates Sachsen aus dem Jahr 2024, https://www.gesunde.sachsen.de/download/SMS_Saechsischer_Krankenhausplan_2024_Teil_I.pdf; letzter Zugriff: 28.04.2026).

Im Krankenhausplan des Freistaates Sachsen (aktuell: 2024) ist zudem das Zentrum für feto-neonatale Gesundheit am Universitätsklinikum Dresden als Landesspezifisches Zentrum ausgewiesen (vgl. Krankenhausplan des Freistaates Sachsen aus dem Jahr 2024, https://www.gesunde.sachsen.de/download/SMS_Saechsischer_Krankenhausplan_2024_Teil_I.pdf; letzter Zugriff: 28.04.2026). Dieses organisiert einen Versorgungsverbund regionaler Partner und stellt eine optimale und flächendeckende gesundheitliche Versorgung im Bereich der Schwangerenbetreuung, während der Geburt und bei der Betreuung des Neugeborenen auf einem hohen Niveau sicher. Die Vernetzung unterstützt insbesondere die geburtshilfliche Versorgung in der Fläche, gerade bei Einrichtungen, die aufgrund der geringen Geburtenraten geringe Fallzahlen in der Geburtshilfe haben.

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung obliegt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS). Diese nimmt den Sicherstellungsauftrag in Selbstverwaltung wahr. Mithin ist es nicht originäre Aufgabe der Staatsregierung, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Frage 3: Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu den Auswirkungen längerer Anfahrtswege auf den Zeitpunkt der Klinikeinlieferung bei Geburten vor?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag überdies nur für ihre eigene Amtsführung verantwortlich und ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre eigene Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen oder etwa Daten bei Dritten erheben, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, soweit nach Erkenntnissen gefragt ist, über die u.U. (nur) sächsische Plankrankenhäuser bzw. deren Träger verfügen, da die Plankrankenhäuser bzw. deren Träger insoweit als eigenverantwortlich handelnde Dritte Aufgaben erfüllen, bei denen sie gemäß § 31 des Sächsischen Krankenhausgesetzes (SächsKHG) bzw. im Rah-

men der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (Letzteres betrifft allenfalls Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft.) lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von ihrem Informationsrecht (nach § 31 Absatz 3 Satz 1 SächsKHG bzw. § 113 Sächsische Gemeindeordnung) jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Frage 4: Durch welche konkreten Instrumente stellt die Staatsregierung sicher, dass die Qualität der geburtshilflichen Versorgung trotz längerer Wege gewährleistet bleibt?

Auf die Beantwortung zu Frage 1 und 2 wird verwiesen.

Frage 5: Welche Indikatoren verwendet die Staatsregierung zur Bewertung der Versorgungssicherheit in der Geburtshilfe und Frauenheilkunde im Freistaat Sachsen?

Hinsichtlich der stationären Versorgung wird auf die Beantwortung zu Frage 1 und 2 verwiesen.

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung obliegt der KVS. Diese nimmt den Sicherstellungsauftrag in Selbstverwaltung wahr. Der KVS obliegt auch die Aufstellung des Bedarfsplans. Der Bedarfsplan ist ein wesentliches Mittel zur Sicherstellung der ambulanten Versorgung. Der Bedarfsplan bildet die Versorgungssituation einzelner Arztgruppen ab und ist unter https://www.kvsachsen.de/fuer-praxen/zulassung-und-niederlassung/bedarfsplanung/bedarfsplanung-und-saechsischer-bedarfsplan (letzter Zugriff: 28.04.2026) öffentlich zugänglich.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Köpping